

Gruppe aus SPD, Grüne und BiBs im Stadtbezirksrat Wenden-Thune-Harxbüttel gibt zur Beschlussvorlage 17-03863 Folgendes zu Protokoll:

- 1) Beim OVG soll Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht werden.
- 2) Das Planungsziel des zu erstellenden B-Plans TH 24 soll den Fokus auf die Schutzinteressen der BürgerInnen, das verträgliche Nebeneinander zwischen benachbarter Wohnbebauung/öffentlichen Einrichtungen (Schulzentrum, Kita etc.) und gewerblicher Nutzung richten.
- 3) Folgende einzelne Aspekte sollen in der Aufstellung des B-Plans berücksichtigt werden:
 - Eine Erschließung des Gewerbegebietes über den Gieselweg und eine Anbindung an das Gewerbegebiet Waller See soll nicht betrachtet werden.
 - Betriebe nach Strahlenschutzverordnung sollen nicht grundsätzlich und ungeprüft zugelassen werden. Zu diesem Thema soll weiterer/zusätzlicher Rechtsbeistand eingeholt werden.
 - Nach wie vor sollen alle Ausnahmeanträge von der Veränderungssperre geprüft und den politischen Gremien vorgelegt werden.

Erklärung der CDU-FDP-Gruppe im Bezirksrat 323 zur Vorlage der Verwaltung in der Sondersitzung am 13.2.2017

Der Vorlage 17-03863 in der vorliegenden Form stimmen wir nicht zu, da:

- 1. Eine Veränderungssperre mit einem hohen Prozessrisiko behaftet ist (Punkt 2 letzter Satz des Briefes an Herrn StBR Leuer von RA Dr. Schiller)**
- 2. In der Vorlage zum beabsichtigten neuen Bebauungsplan keine ausreichenden Informationen zu den Planungszielen enthalten sind, aus denen man erkennen kann, wie die im OVG-Urteil festgestellten Mängel behoben werden sollen.**
- 3. 5 Jahre quasi nutzlos verstrichen sind und es dringend erforderlich ist, die juristische Sackgasse mit langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen zu verlassen und Gespräche mit dem Ziel zu führen, direkte Vereinbarungen mit dem Niedersächsischen Umweltministerium, allen Firmen am Standort Wenden-Thune und den für Strahlenschutz und Emissions- und Immissionsschutz zuständigen Behörden zum Wohle der Bürger und aller Beteiligten festzuschreiben.**

Begründung:

Die CDU-FDP-Gruppe im Bezirksrat 323 sieht sich in ihrer Meinung bestätigt, dass die rein rechtliche Aufarbeitung der Problematik zu keinem nachhaltigen Erfolg und in angemessener Zeit zu keiner Verbesserung der Situation führen wird. Die letzte Zustimmung der CDU zum Bebauungsplan im Bezirksrat war in Anbetracht der bereits gerichtlichen Entscheidungen (Nichtigkeit Veränderungssperre etc.) mit dem Ziel erfolgt, entgegen den von anderen Bezirksratsmitgliedern geforderten immer noch zusätzlichen Verschärfungen, beschleunigt eine belastbare Basis zu schaffen. Wie von uns erwartet, hat der B-Plan einer gerichtlichen Prüfung nicht standgehalten. Mit welcher Deutlichkeit dies erfolgte, hat uns überrascht. Insbesondere wurden, neben dem strahlenschutzrechtlichen Teil, auch erhebliche Mängel am sonstigen Inhalt des B-Plans gerügt.

In der Vorlage wird nun eine erneute Veränderungssperre vorgestellt. Von einer entsprechenden Klage der betroffenen Unternehmen ist auszugehen. Dies als "nicht auszuschließen" darzustellen, deutet seitens der Verwaltung schon daraufhin, dass eine eindeutige Rechtssicherheit des Vorhabens nicht vorliegt.

Über das Ziel eines „geheilten“ B-Plans steht nichts Belastbares in der Vorlage. Die Vorlage sagt nur aus, dass das OVG grundsätzlich nichts gegen die Aufstellung eines B-Plans einzuwenden hätte, wenn er den rechtlichen Grundsätzen entspräche.

Wieweit eine „Heilung“ der gerügten Mängel möglich ist, kann von uns nicht beurteilt werden. Allerdings kann die negative Auswirkung der Laufzeit des Verfahrens von jetzt schon 5 Jahren und noch nicht absehbarem Abschluss mit zweifelhaftem Erfolg auf ein besser verträgliches Zusammenleben sehr wohl gesehen werden. Der Aufwand, der von Seiten der Stadt bisher betrieben wurde, steht jedenfalls in keinem Verhältnis zum Ergebnis.

Wie das OVG allgemein feststellt, gilt das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung auch unabhängig von einem Bebauungsplan und stellt im Urteil unter 5 a) u.a. fest, dass sich mit den der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden erhobenen Messwerten ein „- von den Regelungen der Strahlenschutzverordnung nicht erfasstes – Gefährdungspotential nicht feststellen lässt.“ Daraus geht eindeutig hervor, dass die Regelungen der Strahlenschutzverordnung und damit die dafür zuständigen Behörden funktionieren.

Verbesserungen zu Strahlenschutz und Emissions- und Immissionsschutz finden statt. Belastbare Vereinbarungen dazu scheinen nicht zu existieren.

Braunschweig, 13. Januar 2017 / Fritz Bosse, Axel Friese, André Gorklo, Heidemarie Mundlos